



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



DER PARITÄTISCHE
BAYERN



LANDESVERBAND
der Israelitischen Kultusgemeinden
in Bayern

***Zukunftsfähige teilstationäre Pflege
in Bayern -
Erster Rahmenvertrag für die
Tages- und Nachtpflege***

**Fachtag am 25.10.2018 in Nürnberg
und
am 06.11.2018 in München**

Rechtliche Grundlage

§ 75 SGB XI Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen über die pflegerische Versorgung

Abs. 1:

- Verpflichtung, gemeinsame und einheitliche Landesrahmenverträge abzuschließen
- Ziel: Sicherstellung wirksamer und wirtschaftlicher pflegerischer Versorgung der Versicherten
- unmittelbare Verbindlichkeit der Rahmenverträge für die Pflegekassen und die zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Inland

Rechtliche Grundlage

- **§ 75 SGB XI Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen über die pflegerische Versorgung**
- **Abs.1**
- Vertragspartner:
- Landesverbände der Pflegekassen und Verband der privaten Krankenversicherung e. V. im Land
- Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen
- Kirche oder Religionsgemeinschaft oder der Wohlfahrtsverband, dem Träger von Pflegeeinrichtungen angeschlossen sind
- die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (in Bayern: Bezirke)
- und Beteiligung des MDK

Rechtliche Grundlage

§ 75 SGB XI Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen über die pflegerische Versorgung

Abs. 2

- Vertragsinhalte:

1. den Inhalt der Pflegeleistungen einschließlich der Sterbebegleitung sowie bei stationärer Pflege die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen,
2. die allgemeinen Bedingungen der Pflege einschließlich der Vertragsvoraussetzungen und der Vertragserfüllung für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung, der Kostenübernahme, der Abrechnung der Entgelte und der hierzu erforderlichen Bescheinigungen und Berichte,

Rechtliche Grundlage

§ 75 SGB XI Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen über die pflegerische Versorgung

Abs. 2

- Vertragsinhalte:

3. Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle und sächliche Ausstattung der Pflegeeinrichtungen,

....

5. Abschläge von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit (Krankenhausaufenthalt, Beurlaubung) des Pflegebedürftigen aus dem Pflegeheim,

Rechtliche Grundlage

§ 75 SGB XI Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen über die pflegerische Versorgung

Abs. 2

- Vertragsinhalte:

6. den Zugang des Medizinischen Dienstes und sonstiger von den Pflegekassen beauftragter Prüfer zu den Pflegeeinrichtungen,

7. die Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungen,.....,

Rechtliche Grundlage

§ 75 SGB XI Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen über die pflegerische Versorgung

Abs. 2

- Vertragsinhalte:

10. die Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für die Zahlung einer ortsüblichen Vergütung an die Beschäftigten ...

11. die Anforderungen an die nach § 85 Absatz 3 geeigneten Nachweise bei den Vergütungsverhandlungen

Rechtliche Grundlage

§ 75 SGB XI Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen über die pflegerische Versorgung

Abs. 3

1. landesweite Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs oder zur Bemessung der Pflegezeiten

oder

2. landesweite Personalrichtwerte

Rechtliche Grundlage

§ 75 SGB XI Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen über die pflegerische Versorgung Abs. 3

Bei Personalrichtwerten wenigstens zu regeln:

1. das Verhältnis zwischen der Zahl der Heimbewohner und der Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte (in Vollzeitkräfte umgerechnet), unterteilt nach Pflegegrad (Personalanhaltszahlen), sowie
2. im Bereich der Pflege, der Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege zusätzlich den Anteil der ausgebildeten Fachkräfte am Pflege- und Betreuungspersonal

Umsetzung in Bayern

- Zunächst Verhandlung und Abschluss des Rahmenvertrages für die **vollstationäre Pflege** zum 01.10.1998
- Danach Aufforderung der Trägervereinigungen zu Verhandlungen für **teilstationäre Pflege** und **Kurzzeitpflege** und Aufnahme der Verhandlungen
- Ende 2000 Kündigung des Rahmenvertrags für die **vollstationäre Pflege** durch die Pflegekassen wegen Rechtsprechung zur Hilfsmittelversorgung

Umsetzung in Bayern

- Bereits Anfang 2001 massive **Problemanzeigen** der Trägerverbände zur Situation der Tagespflegeeinrichtungen gegenüber Pflegekassen, Bezirken und StMAS
- **Probleme:**
 - - gestiegene Pflegeanforderungen (zunehmend demente und schwerstpflegebedürftige Tagespflege-Gäste)
 - - zunehmende Zahl an Teilzeitnutzern (Gäste, die nur an einzelnen Wochentagen kommen und dann personalintensive Leistungen beanspruchen: Bad, Haarwäsche, „Abführtag“)
 - - häusliche Pflege nicht sicher gestellt

Umsetzung in Bayern

- **Probleme:**
- - unzureichende Personalschlüssel (Forderung der Verbesserung der Personalschlüssel und Bemessung nach den Öffnungszeiten der Tagespflege)
- - nicht gedeckte Fahrtkosten (Forderung nach einer realistischen Kalkulation der Fahrtkosten, um leistungsgerechte Vergütung sicher zu stellen)
- - Einnahmeverluste durch Platzfreihaltung (Forderung nach einer Platzfreihaltegebühr Im Rahmenvertrag teilstationäre Pflege)
- - Entgelte nicht kostendeckend (führt zu Defiziten bei den Trägern; Forderung nach einer realistischen Kalkulation der Entgelte)
- => **StMAS forderte nachdrücklich zur Verhandlung eines Rahmenvertrages auf**

Umsetzung in Bayern

- Ab Ende 2001 Streitigkeiten wegen Durchführung von Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Pflege in **vollstationären Pflegeeinrichtungen**
- 2003 Abbruch der Verhandlungen zu den Rahmenverträgen für die **teilstationäre Pflege** und die Kurzzeitpflege durch die Pflegekassen mit der Begründung, zunächst müsse der Vertrag für vollstationäre Pflege geklärt werden
- 2006 Schiedsspruch zum Rahmenvertrag **vollstationäre Pflege**
- 2006 Klageverfahren aller Parteien gegen Schiedsspruch zum Rahmenvertrag **vollstationäre Pflege**

Umsetzung in Bayern

- Mehrfache Anträge der Leistungserbringerverbände in der Landespflegesatzkommission zwischen 2006 und 2008 zur Wiederaufnahme der Verhandlungen zu den Rahmenverträgen für die **teilstationäre Pflege** und die Kurzzeitpflege
- Forderungen der Leistungserbringerverbände nach einheitlichen Personalschlüsseln, nach einheitlichen Berechnungstagen und nach kostendeckenden Fahrtkosten in der Tagespflege wurden abgelehnt
- Ende 2008 Zusage der Kostenträger in der Landespflegesatzkommission bis zum Jahresende Vertragsentwürfe für die **teilstationäre Pflege** und die Kurzzeitpflege vorzulegen, über die verhandelt werden könne

Umsetzung in Bayern

- Aber: Kostenträger legten Anfang 2009 stattdessen einen neuen Rahmenvertragsentwurf für die **vollstationäre Pflege** auf der Basis des PfiWG vor
- Neuverhandlung des Rahmenvertrages für die **vollstationäre Pflege** mit Abschluss zum 01.03.2013
- Rücknahme aller Klagen nach Abschluss des Vertrags
- Danach interne Abstimmung der Trägerverbände und Aufforderung zur Verhandlung des Rahmenvertrages für die **teilstationäre Pflege** am 30.01.2014

Umsetzung in Bayern

- Anfang 2014 Schiedsverfahren eines Trägers zu Fahrtkosten in der Tagespflege: mit Vergleich beendet wegen Unklarheit, ob die Fahrzeugkosten zu Investitionskosten oder zu Fahrtkosten zu rechnen sind
- 1. Verhandlung zum Rahmenvertrag **teilstationäre Pflege** am 07. Mai 2014
- Parallel zu Verhandlungen zum Rahmenvertrag **teilstationäre Pflege** Befassung der Landespflegesatzkommission mit bestimmten Teilaspekten der Tagespflege
- 23. Verhandlung am 28.06.2018 – letzte Verhandlung

Umsetzung in Bayern

- Aber: Seitens der Pflegekassen Voraussetzung zur Zustimmung zum letzten Verhandlungsstand des Rahmenvertrags „**Gesamtpaket**“
- Beschlüsse der Landespflegekommission am 01.08.2018
- Ab Mitte September: Einleitung des Unterschriftsverfahrens zum ersten Rahmenvertrag für **die teilstationäre Pflege** in Bayern
- Inkrafttreten zum 01.10.2018



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie 
Bayern



DER PARITÄTISCHE
BAYERN



LANDESVERBAND
der Israelitischen Kultusgemeinden
in Bayern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!